



Liebe Patientinnen und Patienten,

nach Ihrer Auswahl des für Sie und Ihre Krankheit geeigneten Krankenhauses soll bei Ihnen eine stationäre Maßnahme durchgeführt werden. Wir wünschen Ihnen hierfür alles Gute! Wenn Sie dann hoffentlich bald **wieder aus dem Krankenhaus entlassen** werden, ist die **Behandlung** im Rahmen des stationären Aufenthalts in aller Regel **noch nicht vollständig abgeschlossen**: Oft müssen Ihnen die nach der stationären Behandlung stattfindenden Maßnahmen verständlich erklärt, ggf. Wunden kontrolliert und wieder neu verbunden, Fäden gezogen, Laborkontrollen erfolgen oder andere Behandlungen je nach Krankheitsbild im Anschluss an Ihren Krankenhausaufenthalt durchgeführt werden.

Wir, die niedergelassenen Haus- und Fachärzte würden gerne neben der vorstationären (OP-Narkosefähigkeitsabklärung innerhalb 5 Tagen vor stationärer Aufnahme) **auch diese nachstationären Behandlungen des Krankenhauses übernehmen**. Dadurch wären die Wege für Sie kurz und Sie könnten wohnortnah ohne längere Wartezeiten bei Ihren gewohnten Ärzten und Ärztinnen im Auftrag des jeweiligen Krankenhauses behandelt werden.

Um dies durchführen zu können, **benötigen wir eine vertragliche Vereinbarung des Krankenhauses**, d.h. **das Krankenhaus allein entscheidet, ob** diese sogenannte nachstationäre Behandlung (innerhalb 14 Tagen nach Entlassung) in geeigneten Fällen im Krankenhaus selbst stattfinden, oder ob diese auch nach vorheriger Kostenübernahmeerklärung des Krankenhauses in den niedergelassenen Arzt-Praxen durchgeführt werden soll.

Obwohl im neuen Versorgungsstrukturgesetz seit Anfang 2012 ausdrücklich diese Form der Nachbehandlung durch niedergelassene Ärzte in deren Praxen ermöglicht wird, **konnten sich die allermeisten Krankenhäuser noch nicht für konkrete Verträge mit den niedergelassenen Ärzten entschließen**. Entsprechende Verträge werden jedoch von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV), der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg (KVBW), dem MEDIVERBUND sowie dem Hausärzteverband Baden-Württemberg (HÄV BW) empfohlen!

Somit sind die allermeisten Krankenhäuser bis jetzt leider nicht bereit, uns niedergelassenen Ärzten den Auftrag zur Vor- oder Nachbehandlung zu geben und unsere Tätigkeit entsprechend zu honorieren, obwohl die von den Krankenkassen bezahlten Behandlungspauschalen (DRGs), die in geeigneten Fällen mögliche vor- und nachstationäre Behandlung komplett auch für die vor- und nachstationäre Krankenhausbehandlung ohne stationäre Unterbringung i.d.R. vollständig beinhalten.

Wir informieren Sie daher schon jetzt vor Ihrer stationären Aufnahme, dass wir Sie – soweit Ihr Zustand dies zulässt – für alle Behandlungen (z.B. Wundkontrollen, Fäden ziehen usw.) innerhalb der ersten 14 Tage nach Entlassung ans Krankenhaus verweisen werden – geeignete Behandlungen können dann dort nachstationär durchgeführt werden.

Wir bedauern dieses Verfahren sehr, würden Ihnen gerne diese Wege ersparen und die Behandlung wohnortnah in unseren Arzt-Praxen durchführen. Wir hoffen sehr, dass diese Unannehmlichkeiten durch entsprechende Verträge bald beendet werden können!

Ihr Arzt des Vertrauens